

BL_GERICHTE 2014-01-31_5101369 vom 31. Januar 2014

BL Gerichte, 2014-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2014-01-31_5101369

FR: BL_GERICHTE 2014-01-31_5101369 du 31 janvier 2014

IT: BL_GERICHTE 2014-01-31_5101369 del 31 gennaio 2014

Regeste

Abzüge für die Säule 3a

Erwägungen

E. 1

Mit Veranlagungsverfügung der Staatssteuer 2011 vom 11. Dezember 2012 wurden die Pflichtigen zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 35'592.-- veranlagt. Dabei wurden die von den Pflichtigen geltend gemachten Abzüge für die Säule 3a nicht zum Abzug zugelassen.

E. 2

Gegen diese Veranlagung erhob die Vertreterin mit Schreiben vom 10. Januar 2013 Einsprache und begehrte, die Veranlagungsverfügung betreffend Staats- und Gemeindesteuer 2011 sei aufzuheben und die Beiträge in die Säule 3a in Höhe von Fr. 6'331.-- seien vollumfänglich zum Abzug zuzulassen.

Zur Begründung führte sie u.a. aus, die Steuerpflichtigen hätten ihren steuerlichen Wohnsitz in F., Schweiz. Der Ehemann gelte als Wochenaufenthalter in Deutschland, womit sein Einkommen in Deutschland steuerbar sei und in der Schweiz nur satzbestimmend berücksichtigt werde. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Beiträge in die Säule 3a sei grundsätzlich die Unterstellung unter die AHV-Pflicht sowie eine entgeltliche Erwerbstätigkeit. Der AHV obligatorisch unterstellt seien namentlich alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und/oder alle natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben würden. Die Steuerpflichtigen hätten ihren Wohnsitz in F. und würden somit der Schweizer AHV obligatorisch unterstehen. Sinn und Zweck der Sozialversicherungsabkommen sei nur, die Sozialversicherungssysteme der beteiligten Länder zu koordinieren und es könnten keine Rückschlüsse über die Abzugsfähigkeit der Beiträge in die Säule 3a in der Schweiz gezogen werden. Ansonsten würde dies zu einer Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots und des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führen. Der Wortlaut des einschlägigen Gesetzes verlange nicht, dass die entgeltliche Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt werden müsse.

E. 3

Mit Einsprache-Entscheid vom 29. Juli 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie aus, für die Bildung einer Säule 3a sei vorausgesetzt, dass der Vorsorgenehmer erwerbstätig sei, sowie für das Erwerbseinkommen in der Schweiz der AHV/IV-Pflicht unterstehe. Da die Säule 3a vom Gesetzgeber als Zusatz oder Ersatz für die 2. Säule geschaffen worden sei, würde es richtig erscheinen, grundsätzlich nur Personen mit

einer 1. Säule (AHV/IV) eine Säule 3a bilden zu lassen. Nach dem Freizügigkeits-abkommen CH-EU und dem EFTA-Abkommen gelte für Staatsangehörige der EU/EFTA oder der Schweiz das

Seite 3

Prinzip der Unterstellung unter die Rechtsordnung eines einzigen Staates. In der Regel sei das Erwerbortprinzip massgebend, wonach der unselbständig Erwerbende am Arbeitsort der Sozialversicherungspflicht unterstellt sei. Bei der internationalen Ausscheidung würde es sachgerechter erscheinen, in Abweichung von der bei interkantonalen Verhältnissen sinnvollen Regelung die Abzüge für die gebundene Selbstvorsorge nicht proportional, sondern ausschliesslich dem in der Schweiz steuerbaren Erwerbseinkommen zuzuweisen. Da der Steuerpflichtige in der Schweiz kein Erwerbseinkommen erziele, erscheine eine Berücksichtigung im steuerbaren und satzbestimmenden Einkommen in der Schweiz nicht sachgerecht.

E. 4

Gegen diesen Einsprache-Entscheid erhob die Vertreterin der Pflichtigen mit Schreiben vom 28. August 2013 Rekurs und begehrte, 1. Es sei der Einsprache-Entscheid der Rekursgegnerin für die Staats- und Gemeindesteuer 2011 vollumfänglich aufzuheben und für die Bestimmung des steuerbaren und satzbestimmenden Einkommens im Rahmen der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuer 2011 seien die Beiträge in die Säule 3a in der Höhe von Fr. 6'331.-- vollumfänglich zum Abzug zuzulassen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der zu veranlagenden Behörden. Zur Begründung könne grundsätzlich auf die Ausführungen in der Einsprache verwiesen werden. Zu beachten sei jedoch besonders, dass die Pflichtigen der AHV-Pflicht unterstehen und sie eine Erwerbstätigkeit ausüben würden, womit die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Abzügen für Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge gegeben seien. Die zentrale Charakteristik der individuellen Selbstvorsorge sei die steuerliche Privilegierung der Beiträge, womit ein vollumfänglicher Abzug zugelassen würde. Eine objektmässige Verlegung der Beiträge solle nur im interkantonalen Verhältnis bzw. bei der interkantonalen Ausscheidung erfolgen und nicht im internationalen Verhältnis.

E. 5

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind den Rekurrenten Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 1'000.-- aufzuerlegen (§ 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO]) und es ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Seite 9

Demgemäss w i r d e r k a n n t :

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Den Rekurrenten werden gemäss § 130 StG i.V.m. § 20 VPO die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.-- (inkl. Auslagen von pauschal Fr. 100.--) auferlegt, welche mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

3. Den Rekurrenten wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Mitteilung an die Vertreterin, für sich und zhd. der Rekurrenten (2), die Gemeinde F. (1) und die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (3).

Steuergerichtspräsident:

C. Baader Gerichtsschreiberin i.V.:

M. Nussbaumer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.